

G. Ministerium für Wirtschaft und Arbeit

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Fremdausbildung in Ausbildungskooperationen und in Verbänden sowie zur Förderung des externen Ausbildungs- managements aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds; Änderung

RdErl. des MW vom 7. 9. 2009 – 53-873-10

Bezug:

RdErl. des MW vom 18. 12. 2008 (MBI. LSA S. 893)

1. Der Bezugs-RdErl wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1.1 werden nach der Angabe „(ABl. EU Nr. L 210 S. 12)“ die Wörter „, , geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 396/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. 5. 2009 (ABl. EU Nr. L 126 S. 1),“ eingefügt.
- b) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 11 eingefügt:
„11. Befristete Sonderregelung für Unternehmen mit Kurzarbeit im Zusammenhang mit der Bewältigung der Wirtschafts- und Finanzmarktkrise

Befristet für den Zeitraum bis zum 31. 12. 2010 gelten im Zusammenhang mit der Bewältigung der Wirtschafts- und Finanzmarktkrise zusätzlich folgende Sonderregelungen:

- a) Unternehmen, die von konjunktureller Kurzarbeit nach den §§ 169 bis 182 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung (SGB III) vom 24. 3. 1997 (BGBl. I S. 594), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. 7. 2009 (BGBl. I S. 1959, 1967), betroffen sind und denen es aus diesem Grund nicht mehr möglich ist, die betrieb-

liche Berufsausbildung ihrer Auszubildenden inhaltlich oder qualitativ im vollen Umfang sicherzustellen, können zur Unterstützung der betrieblichen Berufsausbildung abweichend von Nummer 7.3.1 auch noch zu jedem späteren Zeitpunkt einen Antrag auf Förderung der Fremdausbildung in Ausbildungskooperationen und Verbänden stellen.

Anträge auf Förderung der Fremdausbildung sind in diesen Fällen bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme formgebunden bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

- b) Sofern die Fremdausbildung nicht im Vertrag über die Berufsausbildung vorgesehen ist, muss der Auszubildende dieser schriftlich zugestimmt haben.
 - c) Die Kurzarbeit im ausbildenden Unternehmen ist durch eine Kopie des Bescheides der zuständigen Agentur für Arbeit über das Vorliegen des Arbeitsausfalls und die Erfüllung der betrieblichen Voraussetzungen (gemäß § 173 Abs. 3 SGB III) nachzuweisen.“
 - c) Die bisherigen Nummern 11 und 12 werden Nummern 12 und 13.
2. Dieser RdErl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.